

Vorlage-Nr.: **1936-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: *EB - Erster Kreisbeigeordneter*  
*L - Landrat*

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Klärschlamm Entsorgung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg schließt die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 17 und § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) sowie § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) hinsichtlich der Entsorgung von Klärschlamm mit den jeweiligen Kommunen bzw. Abwasserzweckverbänden auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg ab.

## **Begründung:**

Um eine Entsorgungssicherheit für die im Landkreis Darmstadt-Dieburg anfallende Klärschlämme gewährleisten zu können, schließt der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit folgenden Städten, Gemeinden und Abwasserzweckverbände öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Klärschlamm Entsorgung ab:

- Gemeinde Messel
- Stadt Dieburg
- Gemeinde Groß-Zimmern
- Gemeinde Münster
- Gemeinde Eppertshausen
- Stadt Babenhausen
- Stadt Weiterstadt
- Abwasserverband Modau
- Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein
- Abwasserverband Bickenbach, Seeheim-Jugenheim
- Gemeinde Modautal
- Stadt Pfungstadt
- Stadt Griesheim
- Gemeinde Roßdorf
- Gemeinde Schaaflheim/Markt Großostheim

Als Verbandsmitglieder des Zweckverbands Abfallverwertung Südhessen (ZAS), hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Entsorgungsgarantie für Klärschlamm. Gem. Satzung des ZAS übernimmt dieser die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung für seine Verbandsmitglieder. Um diese Entsorgungssicherheit ebenfalls für die Städte, Gemeinden und Abwasserzweckverbände des Landkreises gewährleisten können, ist es notwendig, dass diese die Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übertragen. Hierdurch ist der ZAS verpflichtet auch diesen anfallenden Klärschlamm zu entsorgen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Klärschlamm Entsorgung handelt es sich um verpflichtende Erklärungen nach § 45 Abs. 2 HKO, über die nach § 29 Abs. 1 HKO der Kreistag beschließt. Sobald die entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen sind, wird der Kreistag informiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung redaktionelle Anpassungen möglich sind.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt:  
Investitionsmaßnahme:

<b>Aufwendungen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Erträge</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

## **Anlage:**

- Muster der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung